

### **Verfahrensgang**

OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 17.11.2011 - OVG 12 B 2.11, [IPRspr 2012-125a](#)

**BVerwG, Beschl. vom 02.07.2012 - 10 B 12/12**, [IPRspr 2012-125b](#)

### **Rechtsgebiete**

Kindschaftsrecht → Adoption

### **Rechtsnormen**

AdWirkG § 4

VwGO § 132

### **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-125b>

### **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

zialberichts vom 25.1.2007 an deren damaligen Lebensmittelpunkt in der Türkei mit positivem Ergebnis erfolgt. Das betroffene Kind lebte bei den Beteiligten zu 1) und 2) vor der Adoption ein Jahr zur Pflege. Dieses Pflegeverhältnis wurde von dem Sozialdienst überwacht, der in das Adoptionsverfahren einbezogen worden ist. Das Kindeswohl wurde mithin hinreichend berücksichtigt.

Damit ist die Adoptionsentscheidung des türk. Familiengerichts vom 22.7.2008 anzuerkennen, da sie insbesondere nicht gegen den deutschen *ordre public* verstößt (§ 16a Nr. 4 FGG a.F.).“

**125.** *Die Bindungswirkung nach § 4 II 1 AdWirkG lässt im aufenthaltsrechtlichen Verfahren allenfalls eine beschränkte Inzidentprüfung der Anerkennungsentscheidung des Vormundschaftsgerichts auf offenkundige Rechtsfehler zu. [LS der Redaktion]*

a) OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 17.11.2011 – OVG 12 B 2.11: StAZ 2012, 210. Leitsatz in FamRZ 2012, 747.

b) BVerwG, Beschl. vom 2.7.2012 – 10 B 12/12: Unveröffentlicht.

Der Kl., ein kosov. Staatsangehöriger, begehrt die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung mit seinen im Bundesgebiet lebenden Adoptiveltern. Der 1991 geborene Kl. hielt sich von 1993 bis 1999 mit seinen Eltern und Geschwistern als Asylbewerber in Berlin auf; seit seiner Ausreise lebt er im Kosovo. Die Adoptiveltern des Kl. waren ebenfalls 1993 als Asylbewerber nach Berlin gekommen. Sie verfügen über unbefristete Aufenthaltserlaubnisse. Unter Hinweis auf eine vom Zentrum für Sozialarbeit in V/Kosovo im November 2005 ausgesprochene Teiladoption beantragte der Kl. beim Deutschen Verbindungsbüro in Priština die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung. Der Antrag wurde abgelehnt. Hiergegen remonstrierte der Kl. und verwies auf die zwischenzeitlich ergangene Volladoptionsentscheidung des Gemeindeggerichts in V/Kosovo vom 12.4.2007. In einem vom Kl. eingeleiteten Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung der Volladoption nach § 2 AdWirkG stellte das AG München fest, dass die Adoptionsentscheidung des kosov. Gerichts anzuerkennen sei. Die Botschaft lehnte den Visumsantrag des Kl. dennoch erneut ab.

Das VG hat der gegen den Bescheid der Botschaft gerichteten Klage stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung der Bekl. wies das OVG zurück. Hiergegen richtet sich die Revision der Bekl.

Aus den Gründen:

a) *OVG Berlin-Brandenburg 17.11.2011 – OVG 12 B 2.11:*

„Die Berufung der Bekl. hat keinen Erfolg. Das VG hat der Klage zu Recht stattgegeben. Der angegriffene Remonstrationsbescheid der Bekl. vom 13.8.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten; dem Kl. steht ein Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums zur Familienzusammenführung zu (§ 113 V 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage des geltend gemachten Nachzugsbegehrens ist § 32 III i.V.m. § § 4 I, 6 IV AufenthG. Danach ist dem minderjährigen Kind eines Ausländers, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufenthaltserlaubnis in Form des Visums zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen ... Die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen liegen gleichfalls vor. Aufgrund der vor Vollendung des 16. Lebensjahres des Kl. ergangenen Adoptionsentscheidung des Gemeindeggerichts in V/Kosovo vom 12.4.2007, die im Inland anzuerkennen ist, sind M. und N. H. die allein personensorgeberechtigten Eltern des Kl.

a) Zu Recht ist das VG davon ausgegangen, dass für eine inzidente Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der kosovarischen Adoption im hiesigen aufenthaltsrechtlichen Verfahren kein Raum ist. Auf Anregung der Auslandsvertretung der Bekl. hat der Kl. bereits ein gesondertes Anerkennungsverfahren nach dem AdWirkG vom 5.11.2001 (BGBl. I 2950, 2953) durchgeführt. Mit Beschluss vom 11.4.2008 hat das AG München als zuständiges VormG nach § 2 I AdWirkG festgestellt, dass die durch Beschluss des Gemeindegerrichts in V. ausgesprochene Annahme des Kl. als Kind der Eheleute M. und N. H. anzuerkennen ist und damit zugleich eine Feststellung zum Umfang der Wirkung der ausländischen Adoption verbunden (§ 2 I, II 1 Nr. 1 AdWirkG). Nach § 4 II 1 AdWirkG wirkt die vom VormG beschlossene Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung für und gegen alle.

Ausweislich der amtl. Begr. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung trägt die den Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte in § 4 II 1 AdWirkG beigelegte Bindungswirkung vor allem dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit Rechnung (BT-Drucks. 14/6011 S. 31). Die bis zum Erlass des Gesetzes bestehende Notwendigkeit für Gerichte und Behörden, die Gültigkeit und Reichweite einer im Ausland erfolgten Adoption jeweils erneut – ohne rechtliche Bindung an bereits ergangene Entscheidungen – zu prüfen, wurde als unbefriedigend angesehen. Bestand und Inhalt des durch einen ausländischen Adoptionsakt begründeten Kindschaftsverhältnisses sollte daher im Interesse der Adoptivfamilie und anderer Teilnehmer am Rechtsverkehr sowie staatlicher Stellen nicht nur für den zivilrechtlichen, sondern auch für den öffentlich-rechtlichen Bereich verbindlich geklärt werden (aaO 28). Als Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens sollte das Kind eine endgültig gesicherte Rechtsstellung erhalten; das zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern begründete Rechtsverhältnis sollte durch Fehler des ausländischen Adoptionsakts grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden können (aaO 31). Angesichts der rechtlichen Tragweite des Verfahrens hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich dafür entschieden, die Zuständigkeit den Vormundschaftsgerichten zu übertragen und die BZAA am Verfahren zu beteiligen. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass die Fachkompetenz der BZAA in die Entscheidungsfindung mit einfließt und die tatsächlich und rechtlich bedeutsamen Gesichtspunkte möglichst vollständig berücksichtigt und nach bundeseinheitlichen Maßstäben gewürdigt werden (aaO 32).

Aufgrund der vom Kl. erwirkten, unter Beteiligung der BZAA ergangenen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung scheidet eine erneute Prüfung der Anerkennung der vom Gemeindegerricht in V. ausgesprochenen Adoption danach aus. Soweit das Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Kl. und seinen Adoptiveltern eine Vorfrage im Rahmen der Prüfung der Nachzugsvoraussetzungen des § 32 III AufenthG darstellt, sind die Feststellungen des VormG angesichts der gesetzlich normierten Bindungswirkung, die sich nicht nur auf die Anerkennung der Adoption, sondern auch auf deren Wirkungsumfang erstreckt, sowohl für die Bekl. als Behörde als auch für die VG verbindlich. Insbesondere ist kein Raum für eine eigenständige Prüfung, ob die ausländische Adoptionsentscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstößt. Das Vorliegen von Anerkennungs Hindernissen im Sinne des zum Zeitpunkt des Beschlusses des VormG noch geltenden § 16a FGG (nunmehr: § 109 FamFG) ist im Rahmen des Verfahrens nach dem AdWirkG zu prüfen und

vom AG München ausweislich der Gründe seines Beschlusses auch geprüft worden.

b) Entgegen der Auffassung der Bekl. hat das VG auch zu Recht eine Durchbrechung der Bindungswirkung nach § 4 II 1 AdWirkG verneint. Mit Blick auf die o.a. Zielsetzung, die der Gesetzgeber mit der Einführung eines gesonderten Anerkennungsverfahrens verfolgt hat, kommt eine Durchbrechung allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts an einem so offensichtlichen und schwerwiegenden rechtlichen Mangel leidet, dass sie wegen greifbarer Rechtswidrigkeit als wirkungslos zu behandeln ist (vgl. OVG Hamburg, Urt. vom 19.10.2006 – 3 Bf 275/04, InfAuslR 2007, 301<sup>1</sup>; eine Ausnahme von der Bindungswirkung grunds. ablehnend dagegen: VG Berlin, Urt. vom 31.3.2004 – 25 V 58.03, juris). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Der Hinweis der Bekl., dass die Feststellung des VormG in Nr. 2 des Beschlusses nicht der kosovarischen Rechtslage entspricht, vermag einen offensichtlichen und schwerwiegenden rechtlichen Mangel nicht zu begründen. Dass die unzutreffende Auslegung des ausländischen Rechts bereits durch die Lektüre des Beschlusses aus sich heraus erkennbar sei, trifft nicht zu. Die Beschlussgründe geben dafür ebenso wenig her wie die vom VormG eingeholte Stellungnahme der BZAA vom 18.2.2008. Die von der BZAA abgegebene Stellungnahme ist vielmehr, wie auch der Vertreter der Bekl. in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat, schon in sich nicht schlüssig. Einerseits wird darauf verwiesen, dass die – hier vorliegende – Adoption durch Verwandte zweiten oder dritten Grades nach kosovarischem Recht lediglich schwache Wirkung entfalte und daher bei einer Anerkennung der Adoption zugleich eine Feststellung nach § 2 II 1 Nr. 2 AdWirkG zu treffen sei. Andererseits verweist die BZAA im Widerspruch zu dieser vom VormG ausgesprochenen Wirkungsfeststellung darauf, dass bei einer Adoption durch Verwandte zweiten/dritten Grades (lediglich) die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern erlöschen, die übrigen verwandtschaftlichen Beziehungen aber bestehen bleiben. Nach Art. 192 I des kosovarischen Gesetzes Nr. 2004/32 über die Familie vom 20.1.2006 (GBl. 1.9.2006 Nr. 4; abgedr. bei *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht [186. Lfg.], Kosovo S. 66) ist allein die letztgenannte Auslegung zutreffend. Aufgrund des Abbruchs der Beziehungen zu den leiblichen Eltern handelt es sich um eine Adoption mit starker Wirkung. Angesichts der widersprüchlichen Ausführungen der BZAA kann der Entscheidung des VormG indes kein offensichtlicher und schwerwiegender Rechtsmangel entgegengehalten werden. Dies gilt auch, soweit die Bekl. bereits wegen der fehlerhaften Prüfung einer schwachen Adoption davon ausgeht, dass das VormG einen offensichtlichen Verstoß gegen den deutschen ordre public übersehen habe.

Die darüber hinaus geltend gemachten Einwände, mit denen die Bekl. bezweifelt, dass das Gemeindegericht in V. eine den unabdingbaren Grundsätzen des deutschen Kindschaftsrechts entspr. Kindeswohlprüfung bei seiner Adoptionsentscheidung vorgenommen hat, vermögen eine Durchbrechung der Bindungswirkung des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses gleichfalls nicht zu rechtfertigen. Zwar sind die im Einzelnen ausgeführten Bedenken der Bekl., die sich auf einen vom VormG nicht beachteten offensichtlichen Verstoß gegen den materiell-rechtlichen und verfahrens-

---

<sup>1</sup> IPRspr. 2006 Nr. 86 (LS).

rechtlichen ordre public beziehen, nicht von der Hand zu weisen. Die Frage, ob im Adoptionsverfahren eine ausreichende Prüfung eines Adoptionsbedürfnisses, der Elterneignung der Annehmenden und des Vorliegens einer Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Kl. und seinen Adoptiveltern stattgefunden hat, mag durchaus – worauf bereits das VG verwiesen hat – zweifelhaft sein. Diese Zweifel können jedoch nicht dazu führen, dass die Anerkennungsentscheidung des VormG wegen greifbarer Rechtswidrigkeit als wirkungslos zu behandeln ist. Dass der Beschluss des VormG möglicherweise inhaltlich unrichtig ist, genügt für die Annahme, dem Beschluss hafte ein offensichtlicher und schwerwiegender rechtlicher Mangel an, nicht. Eine Verkennung eines vorliegenden Anerkennungs Hindernisses erschließt sich allenfalls bei näherer Befassung mit der Sach- und Rechtslage, insbes. der konkreten Umstände des Einzelfalls. Im Ergebnis läuft die von der Bekl. reklamierte Durchbrechung der Bindungswirkung daher auf eine vollständig neue inhaltliche Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der Adoption hinaus, die ersichtlich der Zielsetzung des Anerkennungsverfahrens nach dem AdWirkG widerspricht. So kann dem VormG und der ordnungsgemäß beteiligten BZAA ausweislich der beigezogenen Verfahrensakte nicht verborgen geblieben sein, dass es sich bei der Entscheidung des kosovarischen Gerichts um eine Auslandsadoption handelt. Trotz der entspr. Angaben, die sich bereits der Begründung des Anerkennungsantrags entnehmen lassen, hat die BZAA in ihrer Stellungnahme die Auffassung vertreten, dass den Grundanforderungen an einen Adoptionsausspruch nach deutschen Vorstellungen Genüge getan sei. Im Rahmen der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Gemeinderichts hat sie dabei insbes. die Gesichtspunkte der fachlichen Begutachtung der Adoptionsbewerber und des Entstehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses angesprochen und im Ergebnis keine rechtlichen Bedenken gegen die Anerkennung der Adoptionsentscheidung gesehen. Unter diesen Umständen kann die Entscheidung des VormG, das ausdrücklich auf die Stellungnahme der BZAA Bezug genommen hat, nicht als offensichtlich fehlerhaft angesehen und wegen eines schwerwiegenden rechtlichen Mangels als wirkungslos behandelt werden. Die Beteiligung der BZAA dient – wie vorstehend darlegt – gerade der verfahrensrechtlichen Absicherung des Anerkennungsverfahrens, das unter Heranziehung ihrer Fachkompetenz durchgeführt werden soll.

c) Soweit die Entscheidung des VormG danach Bindungswirkung entfaltet, ist durch die im Inland anzuerkennende Annahme als Kind ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kl. und seinen Adoptiveltern begründet worden. Aufgrund der Feststellung in Nr. 3 des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltungspflicht der Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht, steht den Adoptiveltern auch das alleinige Personensorgerecht zu. Zu den Wirkungen eines nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnisses gehört nach § 1754 III BGB der Übergang der elterlichen Sorge auf die Adoptiveltern. Die Feststellung in Nr. 2 des Beschlusses – kein Erlöschen des Eltern-Kind-Verhältnisses zu den bisherigen Eltern – hat damit ungeachtet der Tatsache, dass sie nicht im Einklang mit der kosovarischen Rechtslage steht, nur Bedeutung für sonstige Rechtsbeziehungen zu den bisherigen Eltern (beispielsweise Erbrechte), nicht aber für den Bereich der elterlichen Sorge.“

*b) BVerwG 2.7.2012 – 10 B 12/12:*

„Die allein auf den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 II Nr. 1 VwGO) gestützte Beschwerde hat keinen Erfolg.

1. Die Beschwerde hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,

„ob die Beklagte im aufenthaltsrechtlichen Verfahren an die rechtsfehlerhafte Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung durch ein deutsches Amtsgericht gebunden ist (§ 4 II 1 AdWirkG)“.

Diese Frage würde sich indes in einem Revisionsverfahren nicht stellen, da die Feststellung, dass die Anerkennungsentscheidung des AG rechtsfehlerhaft gewesen sei, so von dem Berufungsgericht nicht getroffen worden ist. Im Übrigen rechtfertigt die so formulierte Frage nicht die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung. Denn es folgt unmittelbar aus dem Gesetz, ohne dass es einer revisionsgerichtlichen Klärung bedarf, dass § 4 II 1 AdWirkG eine Bindung auch von Verwaltungsbehörden und -gerichten an vormundschafts- bzw. familiengerichtliche Entscheidungen in dem besonderen Verfahren über die Feststellung der Wirkungen im Ausland erfolgter Adoptionen anordnet, ohne diese von der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung selbst abhängig zu machen. § 4 II 1 AdWirkG statuiert dem Wortlaut nach eine umfassende Bindungswirkung an diese Entscheidung ‚für und gegen alle‘, von der lediglich die bisherigen Eltern ausgenommen sind. Die Bindungswirkung nach § 4 II 1 AdWirkG erstreckt sich auf die von dem Vormundschaftsgericht getroffenen Feststellungen und damit auf die Frage, ob eine Adoption anzuerkennen bzw. wirksam ist (BVerwG, Beschl. vom 10.7.2007 – 5 B 4.07<sup>1</sup>, FamRZ 2007, 1550).

Der Gesetzeswortlaut knüpft diese Bindung gerade nicht an weitere Voraussetzungen, insbes. nicht an die – dann in weiteren Verfahren inzident zu prüfende – sachliche Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vormundschafts- bzw. familiengerichtlichen Entscheidung. Diese weitreichende Bindungswirkung entspricht auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes, durch ein gesondertes Feststellungsverfahren die verschiedenen öffentlichen und privaten Stellen, bei denen es auf die Wirksamkeit einer Annahme als Kind ankommt, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht, von der gesonderten Prüfung der Wirksamkeit der Auslandsadoption zu entlasten. Um dies zu erreichen, sollen die Anerkennung und die Wirkungen ausländischer Adoptionsakte (innerhalb wie außerhalb des Anwendungsbereichs des AdoptÜ) allgemeinverbindlich geklärt werden können (BT-Drucks. 14/6011 S. 16).

Die weitergehende, von der Beschwerde allenfalls sinngemäß aufgeworfene Frage (s.a. Beschl. vom 10.7.2007 aaO),

ob eine Durchbrechung der Bindungswirkung nach § 4 II 1 AdWirkG in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht kommt, etwa, wenn die Entscheidung des Vormundschafts- bzw. Familiengerichts an einem so offensichtlichen und schwerwiegenden rechtlichen Mangel leidet, dass sie wegen greifbarer Rechtswidrigkeit als wirkungslos zu behandeln ist,

rechtfertigte die Zulassung der Revision ebenfalls nicht. Denn das Berufungsgericht hat eine derartige Durchbrechung in eng begrenzten Ausnahmefällen als möglich

<sup>1</sup> IPRspr. 2007 Nr. 88.

angenommen, sachlich geprüft und im Einzelfall verneint. Selbst wenn also die Rechtsfrage, ob in eng begrenzten Ausnahmefällen greifbarer Rechtswidrigkeit eine Ausnahme von der Bindungswirkung anzuerkennen wäre (dagegen VG Berlin, Urt. vom 31.3.2004 – 25 V 58.03), im Sinne der Bekl. zu entscheiden wäre, bezögen sich die weiteren Einwendungen der Bekl. auf die einzelfallbezogene Anwendung dieses Rechtssatzes durch das Berufungsgericht. Diese wirft aber keine fallübergreifenden Rechtsfragen allgemeiner Bedeutung auf.

2. Die weiterhin von der Beschwerde aufgeworfenen Fragen ... betreffen die sachliche Richtigkeit des hier ergangenen Anerkennungsbeschlusses des AG München. Sie vernachlässigen, dass die Bindungswirkung nach § 4 II 1 AdWirkG eine allenfalls nur beschränkte Inzidentprüfung dieser Entscheidung auf offenkundige Rechtsfehler duldet und dass die Frage, welche Rechtsfehler geeignet sind, wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit die Bindungswirkung ausnahmsweise entfallen zu lassen, eine Frage der einzelfallbezogenen Rechtsanwendung ist. Dies gilt auch für die Frage, ob das AG im vorliegenden Fall zu Recht von der Existenz einer wirksamen Adoptionsentscheidung ausgegangen ist, die Grundlage der Anerkennungsprüfung sein konnte, oder ob im Verfahren der Auslandsadoption formelle oder materielle Fehler begangen worden sind, die bereits Zweifel am Vorliegen einer Entscheidung aufkommen lassen, die Grundlage einer Anerkennungsentscheidung im Bundesgebiet sein kann.

Soweit die Bekl. auf die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung durch den 11. Senat des OVG Berlin-Brandenburg in den Verfahren 11 B 2.10, 11 B 23.10 und 11 B 3.10 verweist, betreffen diese Revisionszulassungen die Frage der Anerkennung ‚rein ausländerrechtlich und ökonomisch motivierter‘ ausländischer Sorgerechtsübertragen; sie sind mit dem vorliegenden Verfahren schon deswegen nicht vergleichbar, weil für ausländische Sorgerechtsentscheidungen ein gesondertes Verfahren nicht vorgesehen ist, bei dem eine getroffene gerichtliche Feststellung ‚für und gegen alle‘ (§ 4 II 1 AdWirkG) wirkt.“

**126.** *Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist wegen Verstoßes gegen den ordre public zu versagen, wenn die darin vorgenommene Kindeswohlprüfung auf einer fehlerhaften Tatsachengrundlage ergangen ist, weil dem ausländischen (hier: türkischen) Gericht der internationale Charakter der Adoption nicht bewusst war. [LS der Redaktion]*

- a) AG Karlsruhe, Beschl. vom 5.1.2012 – 3 F 370/10: Unveröffentlicht.
- b) OLG Karlsruhe, Beschl. vom 25.9.2012 – 2 UF 44/12: OLGR Süd 44/2012, Anm. 2.

Die ASt. begehrt die Anerkennung einer türkischen Adoptionsentscheidung. Der 1998 geborene Beteiligte zu 2) und die 2005 geborene Beteiligte zu 3) sind der Neffe und die Nichte der ASt.; der Vater der Kinder ist ihr Bruder. Die ASt., eine türkische Staatsangehörige, ist geschieden und hat ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland. Auf Antrag der ASt. hat das türkische Landgericht mit rechtskräftigem Urteil die Adoption der Beteiligten zu 2) und zu 3) durch die ASt. ausgesprochen. An dem Adoptionsverfahren waren weder eine Adoptionsvermittlungsstelle noch deutsche oder türkische Jugendämter beteiligt; in dem Antrag der ASt. ist als Anschrift eine Adresse in der Türkei angegeben.

Zurück in Deutschland beantragte die ASt. beim AG die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit und der rechtlichen Wirkungen der in der Türkei ergangenen Adoptionsentscheidung. Mit Beschluss hat das AG den Antrag auf Anerkennung der Adoption zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der ASt.